

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Gemruf Nr. 20.

Das Riefaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Sanitätsamts Riesa.

Postfachkonto: Dresden 1530
Groschasse Riesa Nr. 52.

Nr. 98.

Donnerstag, 22. April 1926, abends.

79. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 20 Pfennig, für drei Monate 6 Mark 20 Pfennig, für sechs Monate 12 Mark 20 Pfennig, für ein Jahr 24 Mark 20 Pfennig. Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. (Grundpreis für die 30 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzeile (6 Zeilen) 25 Gold-Pfennige; die 30 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubende und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. Vermittelter Absatz erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtstellige Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grotzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Hagemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verfehlte Enttäuschung.

In Paris und London hat man sich weidlich darüber aufzuregen gewußt, daß Deutschland es gewagt hat, mit Rußland Vertragsverhandlungen zu eröffnen. Man hat das Schlimme in diesen Verhandlungen damit zu begründen versucht, daß man behauptete, solche Sonderverhandlungen seien nicht vereinbar mit dem Vast, den man in Locarno schloß, der zwar noch nicht praktisch in Kraft getreten sei, aber an den sich alle Beteiligten moralisch gebunden fühlten. Diese Auslegung, die man dem Locarnopakt gibt, hätte etwas für sich, wenn nicht die letzte Zeit gelebt hätte, daß auch unsere Vertragspartner diese Auslegung sich praktisch nicht zu eigen gemacht haben. Dieser Laie hörte man von dem Abschluß eines polnisch-rumänischen Vertrags. Dieser Vast hat ausgesprochen militärischen Charakter, denn er sieht eine sofortige gegenseitige polnisch-rumänische Unterstützung im Falle eines Angriffes und einen gemeinsamen Friedensschluß nach einem Verteidigungskrieg vor. Auch der Vordruck Englands nach einer Neutralitätskonvention zwischen der Türkei und dem Irak unter Beteiligung Persiens, sowie auf einen weiteren Neutralitätsvertrag zwischen Großbritannien und der Türkei umschriebenen Sonderverhandlungen, die sich mit der Auslegung, die man im Hinblick auf die deutsch-russischen Besprechungen gab, nicht in Einklang bringen lassen. Und schließlich, was dem einen recht ist, muß auch dem anderen billig sein. Wir fühlen uns an den Locarnopakt moralisch gebunden, weil wir uns an den Vast, der diesen Vast durchwachen soll, gebunden fühlen. Das besagt auch deutlich, daß die Verhandlungen, die wir zur Zeit mit Rußland führen, von demselben Vast getragen werden, den wir auch in Locarno bekundeten. Da dies schließlich die Hauptfrage ist, dürfen unsere Gegner sich mit dieser Erkenntnis zufriedengeben. Zumal der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund noch eine Frage ist, hinter die man ein dieses Fragezeichen setzen muß. Denn, wenn man vernimmt, daß nun auch Sizien und Persien als asiatische und mohammedanische Mächte Ansprüche auf nichtständige Siege im Völkerbundsrat stellen, so kann man sich nicht zu der Heberzeugung durchringen, daß die Widerstände, die sich unserem Eintritt in den Völkerbund entgegenstellen, wesentlich gemindert sind.

Chamberlain über die Abtötung der Verflechtungen.

London. Im Unterhause fragte Bonfanti, ob dem Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten die von Wilson, Clemenceau und dem damaligen Premierminister Englands am 16. Juni 1919 unterzeichnete Erklärung bekannt sei, wonach die Alliierten für den Fall, daß Deutschland vor Ablauf von 15 Jahren ausreichende Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen geben sollte, bereit sein würden, untereinander eine frühere Vereinbarung der Rheinlandsbefestigung zu vereinbaren. Bonfanti fragte weiter, ob die Regierung, nachdem die Vorkonferenzen gegenüber dem Völkerbundsrat festgestellt habe, daß Deutschland seine Entwaffnungsverpflichtungen erfüllt hat, bereit sei, nunmehr eine Abtötung der Verflechtungen vorzuschlagen.

Chamberlain erwiderte: Der Fragesteller zitiert die Erklärung der Vorkonferenz vom 6. März dieses Jahres verdeckt falsch. Sie hat nicht erklärt, daß Deutschland seine Verpflichtungen hinsichtlich der Entwaffnung erfüllt hat. Ihre Feststellung bedeutete etwas anderes. Um irgendwelche Einwände gegen die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund zu verhindern, hat die Vorkonferenz erklärt, daß, soweit sie in Betracht komme und nach ihrem besten Wissen Deutschland effektive Garantien für seine eifrige Arbeit zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bietet. Es besteht ein beträchtlicher Unterschied zwischen dieser Feststellung und den befriedigenden Garantien für die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen gemäß der Erklärung vom 16. Juni 1919. Bonfanti muß mir die Bemerkung gestatten, daß ich mir keinen ungünstigeren Augenblick denken kann, um eine so weitreichende Diskussion zu veranlassen.

Wedgwood fragte, ob die in der Erklärung von 1919 niedergelegten Grundzüge zur Durchführung gebracht wurden, sobald die in der Erklärung erwähnten Bedingungen zur Zufriedenheit der britischen Regierung erfüllt werden und ob tatsächlich die britische Regierung sich noch an die 1919 abgegebene Erklärung halte.

Chamberlain antwortete, die Erklärung von 1919 war eine Erklärung über die damals bestehenden Absichten der drei Regierungen. Es war keine Erklärung, auf die sich die deutsche Regierung zu berufen ein Recht hat. Er fügte hinzu, daß seiner Ansicht nach kein ungünstiger Augenblick für eine Diskussion dieser Frage gewählt werden könne.

Sturz der mecklenburgischen Regierung.

Abg. In der Mittwoch-Sitzung des mecklenburgischen Landtages wurde ein von der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei eingebrachtes Vertrauensvotum mit 37 gegen 28 Stimmen abgelehnt. Für das Vertrauensvotum stimmten die Deutschen Nationalen und die Deutsche Volkspartei, dagegen die Völkischen, die Sozialdemokraten, die Demokraten und Kommunisten. Ministerpräsident Freiherr v. Brandenstein erklärte namens der Staatsregierung, daß das Staatsministerium nicht mehr in der Lage sei, die Regierungsgeschäfte weiterzuführen. Er erhob in einer in starkem Tone gehaltenen

Die Kompromiß-Beratungen gescheitert.

Berlin. (Funkpruch.) Durch Obstruktion der Sozialdemokraten sind die Verhandlungen im Rechtsausschuß des Reichstags über das Kompromiß betreffend Fürstenabfindung gescheitert.

Berlin. (Funkpruch.) Im Rechtsausschuß des Reichstags liegt heute zunächst der preussische Finanzminister mitteilen, daß er heute noch nicht erscheinen könne.

Abg. Dr. Danemann (Dn.) brachte dann nochmals den bairischen Fall zur Sprache, in dem außer wenigen Grundstücken eine einmalige Abfindungssumme unter Sperre gutgeschrieben und infolge der Inflation völlig entwertet worden ist, ohne daß das großherzogliche Haus infolge der Sperre in der Lage gewesen ist, das Geld anderweit anzulegen. Die Einkünfte des großherzoglichen Hauses aus dem Grundbesitz würden von den Steuern reiflos verstreut, so daß das Haus zurzeit auf die Hilfe der Königin von Schweden angewiesen sei.

Staatssekretär Joel wies darauf hin, daß im Hinblick auf die Sperre die Ziffer 4 Flag greife (Aufwertung), weil infolge der Sperre eine vollständige Erfüllung noch nicht stattgefunden habe. Die Abg. Dr. Bell (Ztr.) und Wunderlich (Dp.) traten dieser Auffassung bei.

Es wurde dann in die Erörterung der Frage der Rückwirkung eingetreten.

Abg. Landsberg (Soz.) begründet eingehend den sozialdemokratischen Antrag. Dieser Antrag soll denändern, die unter Herrschaft des früheren für die ungünstigen Rechtsverhältnisse abgeklommen haben, die Möglichkeit geben, eine Revision im Sinne der neuen materiellen Vorschriften zu verlangen. Abg. Dr. Danemann (Dn.) wendet sich dagegen. Man solle die betr. Fälle auf sich beruhen lassen.

Berlin. (Funkpruch.) Reichsanwalt Dr. Luther wurde, wie wir aus parlamentarischen Kreisen erfahren, sofort von den Vorzügen im Rechtsausschuß des Reichstags unterrichtet. Er hat darauf insistiert die Vertreter der Regierungsparteien für heute nachmittags nach der Reichsanwalt eingeladen. Der Rechtsausschuß wird nicht, wie ursprünglich vorgesehen war, erst am Sonnabend sich wieder versammeln, sondern bereits morgen Freitag nachmittags 4 Uhr wieder zusammentreten, um die Geschäftsloge zu besprechen.

Annahme des Sondergerichts für die Fürstenabfindung nach dem Kompromiß.

(Bericht über die gestrige Sitzung.)

Abg. Berlin. Der Rechtsausschuß des Reichstages setzte die Aussprache über den Kompromiß-Entwurf für die Fürstenabfindung fort. Zu Beginn der Sitzung ergab sich, daß in dem gestrigen Protokoll ein unentbehrlicher Druckfehler unterlaufen ist. Der Vorsitzende, Abgeordneter Dr. Kahl (D. Vp.) hat nicht gesagt, daß sich über den sozialdemokratischen Vordruck, die Richter des Sondergerichts durch den Reichstag wählen zu lassen, reden ließe, sondern gerade im Gegenteil, daß sich darüber überhaupt nicht reden lasse.

Zu § 1 über die Bildung des Sondergerichts lag als wichtiger Antrag derjenige der Sozialdemokraten vor, der die Richter durch den Reichstag wählen lassen will. Außerdem wurde die Prüfung eines Wiederannahmeverfahrens von Amts wegen verlangt, um etwa Verschleppungsabsichten einer Landesregierung gegenüber Anträgen auf Wiederannahme auszuschließen.

Abg. Dr. Danemann (Dnall.) meinte, daß auch Artikel 109 der Reichsverfassung über die Gleichheit vor dem Gesetz Anwendung finden müsse und in jedem Fall eine Zweidrittelmehrheit für das Gesetz erforderlich sei. Er wiederholte den früheren deutschnationalen Antrag, wonach ein Senat des Sondergerichts mit zwei Parteimitgliedern als Sondergericht eingesetzt werden soll. Abg. Dr. Rosenfeld

Rede schwerste Vorwürfe gegen das Verhalten der Völkischen. Die Deutschnationalen und die Deutsche Volkspartei beantragten, einen Antrag auf Auflösung des Landtages auf die Tagesordnung in einer der nächsten Woche stattfindenden Landtagssitzung zu setzen. Die Sozialdemokraten stimmten dem zu. Eventuelle Neuwahlen würden am 20. Juni stattfinden können.

Aufwertung und Volkseigenschaft.

Volkseigenschaft über Aufwertungen unzulässig.

Berlin, 21. April. (Anschl.) Nach Reichsrecht ist der Weg der Volkseigenschaft insofern beschränkt, als über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Befoldungsordnungen nur der Reichspräsident einen Volkseigenschaft veranlassen kann. Damit sind auch Gesetzentwürfe der bezeichneten Art dem Volkseigenschaft entzogen. Dies ist geschehen, weil derartige Gesetze nicht aus dem Zusammenhang mit dem gesamten Steuer- und Wirtschaftssystem herausgenommen werden können. Die vor und während der Geldentwertung begründeten Rechtsverhältnisse sind im Aufwertungsgesetz und im Gesetz über die Abfindung öffentlicher Angestellten im Zusammenhang geordnet. Der Gesamtplan dieser Gesetze bedingt maßgebend den Haushalt des Reichs, den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, wie überhaupt das gesamte öffentliche Finanzwesen.

(Soz.) trat nochmals für den sozialdemokratischen Entlassungsantrag ein und wandte sich gegen die Veranlassung von Richtern und die darin liegende Erneuerung des Richterprivilegs. Abg. Reubner (Stomm.) verlangte die rechtliche Entlassung der Fürstenhäuser, Abg. Dr. Wunderlich (D. Vp.) hielt gerade Berufsrichter für die schwierigen Rechtsfragen der Auseinandersetzung mit den Fürstenhäusern für erforderlich. Er unterstützte einen deutschnationalen Antrag, wonach vier von den weiteren Mitgliedern des Sondergerichts und deren Stellvertreter Mitglieder des Reichsgerichts, die vier anderen Mitglieder von obersten ordentlichen Gerichten oder obersten Verwaltungsgerichten oder des Reichsfinanzhofes oder des Reichswirtschaftsgerichts sein müssen. Abg. v. Mischoten (Zem.) bezeichnete die deutschnationalen Anträge als unannehmbar, weil das Sondergericht in erheblichem Maße auch politische und wirtschaftspolitische Fragen zu entscheiden habe. Abg. Dr. Bell (Zentr.) konnte nicht einsehen, warum der Reichstag die Sonderrichter wählen solle; im parlamentarischen System genieße die Regierung das Vertrauen des Reichstages, müsse also auch selbst die Richter bestimmen können. Abg. Dampf (Wirtsch. Sa.) hielt dafür, daß am besten ein Senat des Reichsgerichts als Sondergericht diese schwierigen Fragen entscheiden solle. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse hätten zur Genüge bewiesen, daß sie zu einer geordneten Untersuchung unfähig seien und den vorurteillosen Beobachter mit Schauern erfüllt hätten.

Darauf wurde der § 1 des Kompromißentwurfs unverändert angenommen; dafür stimmten Zentrum, Deutsche Volkspartei, Demokraten und Wirtschaftliche Vereinigung; dagegen die Völkischen und Kommunisten; der Stimme enthielten sich die Deutschnationalen und Sozialdemokraten. Ein Vertreter der Bayerischen Volkspartei war nicht anwesend. Nach dem angenommenen § 1 ist Vorsitzender des Sondergerichts der Präsident des Reichsgerichts, sein Stellvertreter ein Senatspräsident beim Reichsgericht. Das Reichsgericht entscheidet in der Besetzung von neun Mitgliedern. Der Reichspräsident ernannt auf Vorschlag der Reichsregierung den Stellvertreter des Vorsitzenden, die acht weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter. Vier von den weiteren Mitgliedern und Stellvertretern müssen Mitglieder von ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten des Reichs oder der Länder sein. Die Mitglieder des Reichsgerichts sind unabsetzbar.

Die Aussprache über den § 2 (Zuständigkeit des Sondergerichts) wurde begonnen, aber noch nicht zu Ende geführt.

Keine Zusammenkunft zwischen Außenminister und Kronprinzen.

Im Rechtsausschuß des Reichstages gab in der Debatte über das Fürstenabfindungskompromiß der sozialdemokratische Abg. Dr. Rosenfeld die Mitteilung wieder, daß der Reichsaussenminister Dr. Stresemann am 11. April in der Nähe von Lugano in der Schweiz mit dem früheren deutschen Kronprinzen zusammengetroffen sei und mit ihm gesprochen habe. Reichsjustizminister Marx erklärte demgegenüber, daß solche Verhandlungen zwischen dem Minister und dem früheren Kronprinzen nicht stattgefunden hätten und Abg. Scholz von der Deutschen Volkspartei sagte, er sei von Dr. Stresemann zu der Erklärung autorisiert, daß keinerlei Zusammenkunft oder Besprechung mit dem Kronprinzen stattgefunden habe. Der Außenminister sei allerdings zu der gleichen Zeit in Locarno gewesen, als der ehemalige Kronprinz dort über die Fassung seiner Villa am Lago Maggiore unterhandelte. Er habe den Kronprinzen auch von weitem gesehen, aber es sei dem besonderen Zeit beider Herren zu danken, daß sie eine Unterhaltung, gegen die sonst gar nichts einzuwenden wäre, in dem Zeitpunkt vermeiden haben, wo über die Abfindungsfrage im Parlament verhandelt wird. Der ehemalige Kronprinz sei vielmehr abgereist sowie er erfährt, daß der Reichsaussenminister in Locarno ist.

Er ist insbesondere auch die Grundlage unserer Währung. Solche Gesetze müssen, wenn nicht die ganze deutsche Wirtschaft auf das verhängnisvollste erschüttert werden soll, dem Haushaltsplan und den Abgabengesetzen gleich gemacht werden. Bei langemher Auslegung des Art. 73 Abs. 4 der Reichsverfassung müssen daher Gesetze, die die Folgen der Geldentwertung regeln, hinsichtlich der Volkseigenschaft den gleichen Bestimmungen unterworfen sein wie Gesetzentwürfe, die den Haushaltsplan und die Abgabengesetze unmittelbar zum Gegenstande haben.

Zur Vermeidung von Zweifeln hat die Reichsregierung beschlossen, den geltenden Verordnungen einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den festgestellt wird, daß ein Volkseigenschaft über Gesetzentwürfe, die die Folgen der Geldentwertung regeln sollen, nur durch den Reichspräsidenten veranlaßt werden kann.

Durch diese Regelung wird die Frage der Auseinandersetzung der Länder mit den ehemals regierenden Fürstenhäusern und damit das bereits schwebende Volkseigenschaftsverfahren nicht berührt.

Dr. Stresemann in Düsseldorf.

Düsseldorf. (Funkpruch.) Der Reichsminister des Auswärtigen Dr. Stresemann ist heute früh in Düsseldorf kurz nach 8 Uhr einetroffen.